

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0374-II/1/c/2019

Wien, am 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juni 2019 unter der Nr. **3650/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufarbeitung des mutmaßlichen polizeilichen Misshandlungsvorfalles am Freitag den 1.06.2019 im Zuge der Klima-Demonstration“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wann wurde/n welche Stelle(n) bei der Polizei bekannt, dass es am Freitag den 1.06.2019 zu einem Vorgehen eines oder mehrerer Polizeibeamtinnen gekommen ist, das potentiell als Misshandlung bzw. Körperverletzung der betroffenen Person beurteilt werden könnte?*

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die der Anfrage zu Grunde liegende Demonstration sowie das korrespondierende, auf dem kursierenden Video zu sehende Geschehen, nicht am 1. Juni 2019, sondern am 31. Mai 2019 stattgefunden haben.

Zum angeführten Vorfall wurde im Zuge der Vernehmung wegen versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung im Laufe der Demonstration am 31. Mai 2019 vom Beschuldigten in Anwesenheit eines Verteidigers gegenüber der vernehmenden Beamtin ein Misshandlungsvorwurf geäußert (Beginn der Vernehmung: 31. Mai 2019, 23:37 Uhr).

Das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien wurde unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung am 1. Juni 2019 von diesem Misshandlungsvorwurf „Schläge in die Nierengegend“ verständigt.

Unabhängig von diesem Misshandlungsvorwurf langten zwei weitere Mitteilungen bei der Landespolizeidirektion Wien ein, die als Misshandlungsvorwürfe bearbeitet werden:

- Am 3. Juni 2019 wurde von der Polizeiinspektion St. Ruprechterstraße in Klagenfurt eine Darstellung einer Privatperson über die Wahrnehmung, dass die Polizei eine Person in den Schwitzkasten genommen habe, was aus ihrer Sicht eine Misshandlung darstelle, dem Referat Besondere Ermittlungen bei der Landespolizeidirektion Wien übermittelt. Diese Darstellung scheint im Zusammenhang mit Sequenzen jener gefilmten Amtshandlung zu stehen, in deren Verlauf ein Mann in der Nähe eines Polizei Mannschaftstransporters am Boden fixiert wurde als sich das Fahrzeug dann plötzlich in Bewegung setzte.
- Am 4. Juni 2019 erlangte das Büro Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizeidirektion Wien aus einer APA-Aussendung davon Kenntnis, dass ein Teilnehmer der Demonstration durch die Anwendung von Zwangsgewalt einen Bruch der Hand erlitten haben soll.

Zur Frage 2:

- *Wann gingen welcher/n Stelle(n) des BMI konkrete Misshandlungsvorwürfe zum bezeichneten Vorfall zu?*

Im Bundesministerium für Inneres wurden von den Misshandlungsvorwürfen am 1. Juni 2019 gegen 15:00 Uhr das Einsatz- und Koordinationscenter sowie am 3. Juni 2019 um 10:36 Uhr zeitgleich das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und die zentrale Meldestelle für Zwangsmittelanwendungen und Misshandlungen verständigt.

Zu den Fragen 3, 4 und 8:

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ressort zur Aufarbeitung dieses Vorfalls? (Um Angabe einer chronologischen Aufgliederung aller wesentlichen Verfahrensschritte bei der Aufklärung wird ersucht.)*
- *Wann wurden die betroffenen Beamt_Innen einvernommen?*
- *Welche Beweise wurden jeweils wann durch welche ermittelnde Behörde gesichert?*

Kriminalpolizeiliche Ermittlungen werden regelmäßig von den örtlich und sachlich dafür zuständigen Organen und Behörden amtswegig geführt und der Staatsanwaltschaft, welcher die Verfahrensherrschaft zukommt, berichtet. Unabhängig davon habe ich mir die

Angelegenheit und die weitere Vorgehensweise bei einem Gespräch am 6. Juni von Vertretern der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Landespolizeidirektion Wien darlegen lassen und den Auftrag erteilt, die Vorfälle gemäß den unter Einbindung von Nichtregierungsorganisationen erarbeiteten Standards zu untersuchen.

- 31. Mai 2019: Einvernahme des vom genannten Vorfall betroffenen Mannes als Beschuldigter wegen versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und versuchter schwerer Körperverletzung, wobei dieser einen Misshandlungsvorwurf äußerte. Das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien wurde daraufhin verständigt. Dieses übernahm aufgrund der Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien die Ermittlungen bezüglich des Misshandlungsvorwurfs.
- Überdies erfolgten durch den zuständigen Amtsarzt ein Augenschein und die Dokumentation der Verletzungen, die nach den Behauptungen der betroffenen Person durch den Vorfall eingetreten sein sollen.
- 1. Juni 2019: Sichtung und Sicherstellung von im Internet kursierenden Videos und Übermittlung dieser an das Bundeskriminalamt zur forensischen Untersuchung im Laufe des Tages.
- Hinterlassen einer Ladung zur Einvernahme als Zeuge/Opfer an der Wohnanschrift des Opfers.
- Beginn der Identifizierung der beteiligten Exekutivbediensteten anhand des Videos.
- Verfassen eines Anfallsberichts gemäß § 100 Abs. 2 Z. 1 Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft Wien sowie Übermittlung dieses mittels Boten.
- bis 4. Juni 2019: Weitere Identifizierungen und Ausforschungen von Zeugen und möglichen Tätern auch aufgrund der nachfolgenden Vorwürfe.
- 5. Juni 2019: Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes, dass die weiteren Vernehmungen unter seiner Leitung durchzuführen sind.
- 7. Juni 2019: Einvernahme des Betroffenen des besagten Vorfalls in Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.
- 12. Juni 2019: Einvernahme eines beschuldigten Exekutivbediensteten im Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.

- 14. Juni 2019: Einvernahme eines weiteren beschuldigten Exekutivbediensteten im Beisein seines Rechtsanwaltes unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes.
- 5. bis 14. Juni 2019: Einvernahme von zwei Beschuldigten und insgesamt 16 Personen als Zeugen, zum Großteil in Anwesenheit des zuständigen Staatsanwaltes. Dabei waren zum Teil wegen Überschneidung mit den anderen Vorwürfen auch sachübergreifende Einvernahmen von Nöten.
- Darüber hinaus wird laufend versucht, weitere Zeugen zu identifizieren und einzuvernehmen. Diese Ermittlungen beziehen sich auch auf die weiteren im Zuge der Beantwortung der Frage 1 erwähnten Vorfälle.

Zur Frage 5:

- *Wann wurde die betroffene Person als Beschwerdeführer/vermeintliches Opfer einvernommen?*

Bereits am 1. Juni 2019 wurde vom Referat für Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien versucht, mit der Person, die auf dem öffentlich bekannt gewordenen Video am Boden liegend wahrzunehmen und gemäß § 65 Z 1 lit. a Strafprozessordnung als Opfer anzusprechen war, in Kontakt zu treten.

Es wurde eine Ladung für den 3. Juni 2019 (Vernehmung als Zeuge/Opfer) an der Wohnanschrift hinterlassen. Der Mann meldete sich aufgrund der hinterlassenen Nachricht zum anberaumten Vernehmungstermin am 3. Juni 2019 telefonisch im Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien und teilte mit, dass er zuerst politische und juristische Gespräche führen wolle und sich dann zu einem späteren Zeitpunkt aus eigenem melden werde.

Die Vernehmung unter Leitung des zuständigen Staatsanwaltes wurde zum Wunschtermin des Opfers/Zeugen am 7. Juni 2019 durchgeführt. Nach zwei Stunden wurde die Vernehmung vom Rechtsanwalt des Zeugen wegen Terminkollision abgebrochen. Die für 11. Juni 2019 geplante Fortsetzung der Vernehmung konnte nicht durchgeführt werden, da ein Privatgutachten über fehlende Vernehmungsfähigkeit wegen akuten Schockzustands vorgelegt wurde.

Zur Frage 6:

- *Wann wurde die betroffene Person als wegen Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft Verdächtiger einvernommen?*

Die Einvernahme begann am 31. Mai 2019 um 23:37 Uhr.

Zur Frage 7:

- *Wurden andere Beteiligte der Demonstration als Zeuginnen einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Nach aktuellem Stand wurden vier Personen als Zeuginnen bzw. Zeugen namhaft gemacht und im Zeitraum zwischen 5. Juni 2019 und 14. Juni 2019 einvernommen.

Zur Frage 9:

- *Wann, in welcher Form und von wem wurde die StA informiert?*
 - a. *Was war der Inhalt dieses/r Berichts/Berichte?*

Die Staatsanwaltschaft Wien wurde am 1. Juni 2019 von der Landespolizeidirektion Wien, Referat für Besondere Ermittlungen, in Form eines Anfallsberichts in Papierform, der durch Boten übermittelt wurde, informiert. Dabei wurde der Anfangsverdacht der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung (§§ 83 und 313 Strafgesetzbuch) durch zwei Exekutivbedienstete aufgrund des in den Medien veröffentlichten Videos der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozessordnung zur Kenntnis gebracht und über das geplante weitere Vorgehen (namentliche Ausforschung der Exekutivbediensteten und Vernehmung weiterer Zeugen) berichtet.

Zu den Fragen 10 bis 15:

- *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden wann und gegen welchen der involvierten Beamt_Innen gesetzt?*
- *Wurde die Suspendierung des/der betroffenen Beamt_Innen beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*
- *Befindet sich der gewaltausübende Beamte derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Wenn ja, ist er im Außendienst oder im Innendienst tätig?*
 - b. *Wenn er nur mehr im Innendienst tätig sind - für welche Tätigkeiten wird er genau eingesetzt?*
- *Befinden sich alle anderen involvierten Beamt_Innen derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Wenn ja, sind diese im Außendienst oder im Innendienst tätig?*

- b. *Wenn die involvierten Beamten_innen nur mehr im Innendienst tätig sind - für welche Tätigkeiten werden diese genau eingesetzt?*
- *Wie viele Misshandlungsvorwürfe, Beschwerden o.ä. lagen bzw. liegen insgesamt (d.h. aus allen möglichen anderen Verfahren) je gegen den/die involvierten BeamtInnen (ausführender Beamter und umherstehende BeamtInnen im Video) vor?*
 - *Wie viele solcher Vorwürfe lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung, nicht zu suspendieren, insgesamt je gegen diese involvierten BeamtInnen vor?*

Es wurden keine Beamten suspendiert oder Disziplinarverfahren eingeleitet, da der Sachverhalt noch nicht abschließend festgestellt ist und damit jedenfalls nach § 112 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz eine Suspendierung nicht gerechtfertigt wäre.

Das Ansehen des Amtes wurde als nicht gefährdet eingeschätzt, da nach aktuellem Erkenntnisstand die Anwendung der Körperkraft als Zwangsmittelanwendung jedenfalls vertretbar erscheint.

Der in Frage 12 angesprochene Beamte versieht derzeit Innendienst und führt administrative Tätigkeiten ohne Außendienstverwendung und ohne Parteienverkehr in einer Polizeiinspektion durch.

Die weiteren Beamtinnen und Beamten sind weiterhin im Außendienst tätig.

Die weiterführenden Fragen sind auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) bzw. auf Grund eines laufenden Ermittlungsverfahrens (§ 12 Abs. 1 Strafprozessordnung) keiner inhaltlichen Beantwortung zugänglich.

Zu den Fragen 16 bis 18, 20, 21 und 25:

- *Wie war der genaue Hergang der gefilmten Amtshandlung? (Um detaillierte Angaben wird ersucht.)*
 - *Was geschah im Vorfeld der Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über das weitere zeitliche Vorfeld der Tat wird ersucht.)*
 - *Was führte zur Fixierung der betroffenen Person am Boden? (Um detaillierte Angaben über den unmittelbaren Tathergang wird ersucht.)*
 - *Wurde eine alternative gelindere Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen? (Um eine detaillierte Erörterung insbesondere im Lichte des § 29 SPG wird ersucht.)*
- a. *Wenn ja, welche Alternativen standen in der konkreten Situation zur Verfügung?*

- *Wenn Handlungsalternativen zur Verfügung standen, weshalb wurden diese nicht ergriffen?
a. Wenn nein, weshalb wurde keine alternative gelindere Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen?*
- *Wie wurde im Anschluss an die Fixierung mit der betroffenen Person weiter verfahren? (Um eine detaillierte Erörterung wird ersucht.)*

Auf Grund eines anhängigen Ermittlungsverfahrens wird von einer Beantwortung dieser Fragen mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten.

Zur Frage 19:

- *Weshalb war die Fixierung und im Anschluss die Schläge gegen betroffene Person, im Allgemeinen die erhebliche Gewalteinwirkung auf diesen, (Um eine detaillierte Erörterung insbesondere im Lichte des § 29 SPG wird ersucht.)
a. legitim? (Angabe der präzisen polizeilichen Befugnis auf die sich die Fixierung und die Gewalteinwirkung stützt.)
b. geeignet?
c. erforderlich?
d. angemessen? (Verhältnismäßig im engeren Sinne)*

Die entsprechende Prüfung der ergriffenen Maßnahmen ist Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens und obliegt der mit dem Ermittlungsverfahren betrauten Staatsanwaltschaft.

Zur Frage 22:

- *Lag in der Situation, Gefahr in Verzug vor, die eine derartige Gewalteinwirkung erforderlich und angemessen machten?*

Auf Grund des anhängigen Ermittlungsverfahrens kann ich nur allgemein ausführen, dass die Anwendung von Körperkraft keine Frage von Gefahr im Verzug, sondern eine Frage der Verhältnismäßigkeit ist, die eine Erforderlichkeit dieser Maßnahme impliziert.

Zur Frage 23:

- *Welche Handlungsanleitung wird Polizist_Innen in deren Ausbildung für die Festnahme einer Person unter Gewalteinwirkung gegeben?*

a. *Sind dabei heftige Schläge gegen die Wirbelsäule und oder den Rücken Gegenstand der Ausbildung? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Im Einsatztraining wird aus einsatztaktischen Gründen besonderes Augenmerk auf das Gefahrenradar, die Situationskontrolle, die Umgebungskontrolle, die kontrollierte Nahdistanz und die Distanz zum Gegenüber gelegt. Grundsätzlich sollte ein Einschreiten immer zu zweit erfolgen, wobei aufgabengeteilt vorgegangen wird. Im gruppendynamischen Einschreiten geschlossener Polizeieinheiten (Kleiner bzw. Großer Sicherheits- und Ordnungsdienst), erfolgt auf Grund der speziellen Einsatzlagen in Menschenmengen die Aufgabenteilung innerhalb der Gruppe (Teamverhalten), wobei besonders auf die Umgebungskontrolle geachtet wird.

Einsatztaktisch wird durch eine entschlossene Ansprache und eine konsequente Ausführung der Festnahmen die Situationskontrolle erreicht. Dabei wird zur Beurteilung des Gefahrenradars die Einschätzung des Festgenommenen (Haltung der Hände, ev. gefährliche Gegenstände) unter der Prämisse der Wahrung der Menschenwürde und der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Einen besonderen Schwerpunkt des Einsatztrainings stellt der Schutz der Menschenrechte dar. Dabei wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in ständiger Prüfung von angewendeten Zwangsmaßnahmen in Bezug auf Notwendigkeit, Angemessenheit und möglicher Schonung entsprochen.

Die Anwendungen von Einsatztechniken sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn mit Anweisungen an das Gegenüber in Form einer Kommunikation (z.B. Täteransprache), nicht allein das Auslangen gefunden werden kann. Der Grad ihrer Intensität hängt von der Prüfung der Notwendigkeit, Angemessenheit und möglichen Schonung ab. Ziele der Einsatztechniken sind die Abwehr, das Überwinden und Kontrollieren eines aktiven oder passiven Widerstandes. Sie dienen sowohl der größtmöglichen Sicherheit der Exekutivbediensteten (Selbstschutz) als auch des Gegenübers beim Einsatz von Körperkraft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Körperkraftanwendung dient zur Vermeidung eines Waffengebrauches. Die Richtlinien für das Einsatztraining unterscheiden dabei die Techniken in den Kategorien Blocktechniken, Befreiungstechniken, Grifftechniken, Wurftechniken, Fixiertechniken, Armtechniken (dazu zählen auch Fauststöße) und Beintechniken.

Fauststöße dienen grundsätzlich der Verteidigung eines Exekutivbediensteten (Selbstschutz), können aber auch zur Überwindung eines aktiven Widerstandes verhältnismäßig eingesetzt werden. Die Anwendung von Fauststößen wird grundsätzlich aus der Schutzstellung stehend geschult. Im Falle von komplexen Hochstresssituationen können

Einsatztechniken jedoch situationsbedingt aus jeder Positionierung der Exekutivbediensteten Anwendung finden. Konkrete Zielzonen am Körper eines Betroffenen sind nicht vorgegeben und im Einzelfall im Sinne der jeweiligen Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Zur Frage 24:

- *Wurde die Amtshandlung auch von einer Polizei Bodycam mitgefilmt?*
 - a. *Wenn ja, wurde das Bildmaterial bereits gesichert?*
 - b. *Wenn nein, weshalb war bei dem Einsatz keine Bodycam im Einsatz?*

Nein. Bodycams kommen nicht flächendeckend zum Einsatz.

Zur Frage 26:

- *Wie lange wurde betroffene Person, wann und unter welchen Umständen angehalten?*

Die Festnahme auf Grundlage der Strafprozessordnung (§ 171 Abs. 2 Z 1 iVm § 170 Abs. 1 Z 1 Strafprozessordnung) dauerte vom 31. Mai 2019, 16:30 Uhr, bis zum 1. Juni 2019, 01.05 Uhr. Die Anhaltung erfolgte im Polizeianhaltezentrum in 1090 Wien, Rossauer Lände 9.

Zur Frage 27:

- *Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird um folgende Daten gegliedert nach Bundesländern ersucht:*
 - a. *Anzahl der Strafanzeigen gegen Polizeibeamten_innen wegen Misshandlungsvorwürfen. (aufgeschlüsselt nach Delikten und Versuch- und Vollendungsstadium.)*
 - b. *Anzahl der Maßnahmenbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegenüber Polizist_Innen.*
 - c. *Anzahl der Richtlinienbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegenüber Polizist_innen.*
 - d. *Wie viele Aufsichtsbeschwerden gemäß § 89 SPG gingen in den Jahren an die zuständigen Dienstbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts und der Prüfung der Frage von Rechtsverstößen?*

Die nachfolgenden Zahlen stellen die Anzahl der gemeldeten und der Staatsanwaltschaft berichteten Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete dar. Bei diesen Fällen wurden teilweise ein oder mehrere Exekutivbedienstete angezeigt, sodass die Feststellung der Anzahl der betroffenen Beamten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Angezeigt wird in derartigen Fällen § 83 Strafgesetzbuch (Körperverletzung) in Verbindung mit § 313 Strafgesetzbuch (Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung unter Ausnützung einer Amtsstellung). Eine Aufschlüsselung nach Versuchs- und Vollendungsstadium wird nicht geführt.

Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbedienstete			
Landespolizeidirektion	2017	2018	bis 15. Juni 2019
Burgenland	4	2	2
Kärnten	10	3	6
Niederösterreich	23	27	10
Oberösterreich	11	8	1
Salzburg	10	2	2
Steiermark	30	19	6
Tirol	4	13	4
Vorarlberg	3	1	1
Wien	282	251	127
sonstige Zentralstellen Bundesministerium für Inneres	2	2	1

Maßnahmenbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete			
Landespolizeidirektion	2017	2018	bis 15. Juni 2019
Burgenland	0	1	1
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0
Oberösterreich	0	0	0
Salzburg	0	0	0
Steiermark	0	0	1
Tirol	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0
Wien	derartige gesonderte Statistiken werden nicht		

	geführt, es liegen nur die Gesamtzahlen der beim VGW geführten Verfahren auf		
sonstige Zentralstellen Bundesministerium für Inneres	0	0	0

Richtlinienbeschwerden wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete			
Landespolizeidirektion	2017	2018	bis 15. Juni 2019
Burgenland	1	0	0
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	1	1	0
Oberösterreich	0	1	0
Salzburg	0	0	0
Steiermark	0	0	1
Tirol	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0
Wien	derartige gesonderte Statistiken werden nicht geführt, es liegen nur die Gesamtzahlen der beim VGW geführten Verfahren auf		
sonstige Zentralstellen Bundesministerium für Inneres	0	0	0

Aufsichtsbeschwerden gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz			
Landespolizeidirektion	2017	2018	bis 15. Juni 2019
Burgenland	1	1	0
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	2	4	1
Oberösterreich	2	4	1
Salzburg	8	11	5
Steiermark	3	6	3
Tirol	3	1	0

Vorarlberg	0	0	0
Wien	derartige Statistiken werden nicht geführt		
sonstige Zentralstellen Bundesministerium für Inneres	0	0	0

Zur Frage 28:

- *Ein Standard des CPT lautet: "Disziplinarverfahren bieten eine zusätzliche Art der Wiedergutmachung bei Misshandlungen und können parallel zu Strafverfahren stattfinden. Die disziplinarische Verantwortung der betroffenen Amtspersonen sollte systematisch geprüft werden, unabhängig von der Feststellung, ob das fragliche Fehlverhalten eine Straftat darstellt" (Para 37). Inwiefern hat das BMI im derzeitigen Disziplinarsystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?*
 - a. *Wenn das BMI obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?*

Wie bereits Bundesministerin Mag. Mikl-Leitner in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4321/J XXV. GP des Abgeordneten Dr. Scherak vom 20. März 2015 (4081/AB XXV. GP) ausgeführt hat, richtet sich das Disziplinarrecht der Sicherheitsexekutive nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (im Folgenden: BDG) und den dort geregelten Verfahrensstandards. Das BDG, dessen Bestimmungen für den gesamten Bundesdienst gelten, regelt auch das Verhältnis von Disziplinarverfahren zu parallel anhängigen Strafverfahren nach der Strafprozessordnung oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren (siehe insbesondere §§ 95 und 114 BDG). So sind die Disziplinarbehörden gemäß § 95 Abs. 2 BDG im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen und der Voraussetzung, sollte eine Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft sein, an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegten Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes gebunden. Sollte ein disziplinarer Überhang gegeben sein, wird die Dienstpflichtverletzung im Sinne des 8. Abschnittes des BDG einer Prüfung unterzogen.

Zur Frage 29:

- *Ein Standard des CPT (das Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) lautet: "Ermittlungen möglicher disziplinarischer Verfehlungen von Amtspersonen können durch eine separate interne Untersuchungsabteilung innerhalb der Organisationsstrukturen der betroffenen Dienststellen vorgenommen werden. Allerdings unterstützt das CPT nachdrücklich die Schaffung*

völlig unabhängiger Untersuchungsorgane. Ein solches Organ sollte die Befugnis haben, die Einleitung von Disziplinarverfahren anzuordnen" (Para 38). Inwiefern hat das BMI im derzeitigen Disziplinarsystem durch welche Verfahrensstandards darauf geachtet, diesen Standard des CPT, der die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs konkretisiert, als Verfahrensstandard umzusetzen (unter Angabe der vorgesehenen zeitlichen Nähe des Verfahrensschrittes zum Zeitpunkt der vermeintlichen Misshandlung)?

a. Wenn das BMI obigen Standard nicht beachtet hat: warum nicht?

Wie bereits Bundesministerin Mag. Mikl-Leitner in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4321/J XXV. GP des Abgeordneten Dr. Scherak vom 20. März 2015 (4081/AB XXV. GP) ausgeführt hat, werden die Empfehlungen des CPT zur Effektivität von Untersuchungen zwecks Identifikation und Bestrafung der für Misshandlungen Verantwortlichen im Kapitel VII. „Straflosigkeit bekämpfen“ näher ausgeführt (siehe CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010; Rz. 31 bis 33). Dort wird klargestellt, dass es aus Sicht des CPT unbedingt erforderlich ist, dass die für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Personen unabhängig von jenen sind, die in die Ereignisse verwickelt waren. Weiters gilt es sicherzustellen, dass die betroffenen Beamten nicht demselben Dienst entstammen wie jene, deren Verhalten untersucht wird. Idealerweise sollten die mit der operativen Durchführung der Untersuchung Beauftragten völlig unabhängig von der betroffenen Dienststelle sein. Diese vom CPT normierten Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit der für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Personen sind in der Praxis als erfüllt zu erachten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den 8. Abschnitt des BDG, im Rahmen dessen klargestellt wird, dass die Mitglieder der Disziplinarkommissionen bzw. der Bundesdisziplinarbehörde in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind.

Zu den Fragen 30 bis 33:

- *Sieht das BMI einen Widerspruch zwischen dem Mandat einer Disziplinarkommission als unabhängiges Untersuchungsorgan und dem Anteil aktiver Polizeibeamt_innen in der derzeitigen Disziplinarkommission des BMI?*
 - a. Wenn nein: warum nicht?*
 - b. Wenn ja: was gedenkt das BMI zu ändern?*
- *Sieht das BMI einen Widerspruch zwischen dem Mandat einer Disziplinarkommission als unabhängiges Untersuchungsorgan und der Tatsache, dass die Hälfte der Mitglieder der derzeitigen Disziplinarkommission des BMI aus dem Zentralausschuss des Ministeriums bestellt wird?*
 - a. Wenn nein: warum nicht?*
 - b. Wenn ja: was gedenkt das BMI zu ändern?*
- *Sieht das BMI einen Widerspruch zwischen dem Mandat einer Disziplinarkommission als unabhängiges Untersuchungsorgan und der Tatsache, dass in der derzeitigen*

Disziplinarkommission des SMI auch noch ein Mitglied des dreiköpfigen Senates aus dem zuständigen Zentralausschuss bestellt wird?

- a. *Wenn nein: warum nicht?*
 - b. *Wenn ja: was gedenkt as BMJ zu ändern?*
- *Sieht das BMI einen Widerspruch zwischen dem Mandat einer Disziplinarkommission als unabhängiges Untersuchungsorgan und der Tatsache, dass für die Entlassung von Beamtinnen in der derzeitigen Disziplinarkommission des BMI ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist?*
 - a. *Wenn nein: warum nicht?*
 - b. *Wenn ja: was gedenkt das BMI zu ändern?*

Wie bereits Bundesministerin Mag. Mikl-Leitner in der Beantwortung der wortidenten Fragen 3 bis 6 der parlamentarischen Anfrage 4321/J XXV. GP des Abgeordneten Dr. Scherak vom 20. März 2015 (4081/AB XXV. GP) ausgeführt hat, sind Meinungen und Einschätzung nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 34:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung in den letzten drei Jahren wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet? (Um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht.)*

Disziplinarverfahren nach Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbedienstete			
Landespolizeidirektion	2017	2018	bis 15. Juni 2019
Burgenland	0	0	0
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0
Oberösterreich	0	2	0
Salzburg	0	0	0
Steiermark	1	0	0
Tirol	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0
Wien	1	1	0
sonstige Zentralstellen Bundesministerium für Inneres	0	0	0

Zur Frage 35:

- *In wie vielen von diesen disziplinarrechtlichen Fällen wurden welche Disziplinarmaßnahmen verhängt? (Um Auflistung nach Jahren, Landespolizeidirektionen und Maßnahme wird ersucht.)*

In dem bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich aus dem Jahr 2018 anhängigen Fall wurde eine Geldstrafe verhängt.

Im Fall bei der Landespolizeidirektion Steiermark aus dem Jahr 2017 wurden die betroffenen Exekutivbeamten (dabei handelte es sich um zwei Exekutivbeamte im Zuge einer Amtshandlung) vorläufig suspendiert. Nach erfolgtem Freispruch wurden die vorläufigen Suspendierungen aufgehoben. Weitere Disziplinarmaßnahmen wurden nicht gesetzt.

Im Fall bei der Landespolizeidirektion Wien aus dem Jahr 2017 erfolgte eine Suspendierung des betroffenen Exekutivbeamten. Im folgenden Disziplinarverfahren wurde eine Geldstrafe verhängt.

Zu den Fragen 36 und 37:

- *Wie wurde auf die Beobachtungen und Empfehlungen von Menschenrechtsinstitutionen zum gegenwärtigen österreichischen Beschwerdeverfahren bei mutmaßlicher Misshandlung durch ExekutivbeamtlInnen - u.a. des CPT, des UNO Antifolter- und Menschenrechtskomitees, aus dem UPR-Prozess - sowie auch von nationalen Stellen wie dem Menschenrechtsbeirat und der Volksanwaltschaft als auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen reagiert? Insbesondere weiche organisatorischen, verfahrenstechnischen und sonstigen Schritte bzw Schritte auf Ebene des Ministerrats und in Hinblick auf eventuelle Gesetzesinitiativen der Regierung wurden gesetzt oder sollen gesetzt werden?*
- *Ist geplant oder derzeit im Gange eine Analyse, die die Identifikation der konkreten menschenrechtlichen systemischen Defizite des Beschwerdeverfahrens auf Basis der Judikatur des EGMR, der CPT-Standards und der Vorgaben des UNO Antifolter- und Menschenrechtskomitees beinhaltet?*

Die Empfehlungen der verschiedenen Menschenrechtsinstitutionen werden immer intensiv geprüft und in den jeweils hierfür vorgesehenen Prozedere beantwortet. Dies erfolgt entweder schriftlich im Zuge von Staatenberichten oder mündlich wie beim Universal Periodic Review (UPR) oder vorab im Zuge der Beamtengespräche wie zum Beispiel bei Europäische Kommission gegen Rassismus und Intolerant (ECRI) und dem Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT).

Die immer wieder kehrende Empfehlung der „Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle“ wurde beim 13. Rechtsschutztag am 11. März 2016 im Bundesministerium für Inneres im 2. Modul durch Beiträge des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie dem Österreichischen Institut für Menschenrechte der Universität Salzburg wissenschaftlich beleuchtet.

In Folge wurde in einem interdisziplinär zusammengesetzten Fachzirkel „Umgang mit Misshandlungsvorwürfen“, bestehend aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, Universität, Volksanwaltschaft sowie diverser interner und externer Experten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Rechtsschutztages, internationaler Standards und Empfehlungen der Prozess im Umgang mit Misshandlungsvorwürfen umfassend geprüft und überarbeitet. Der Erlass zur Behandlung von Misshandlungsvorwürfen wurde daraufhin grundlegend erneuert.

Das Beschwerdeverfahren mit dem Fokus auf das Klaglosstellungsgespräch wird aktuell erneut beleuchtet und die Vertreter der Zivilgesellschaft im Wege des Zivilgesellschaftlichen Dialogforums informiert und eingebunden.

Dr. Wolfgang Peschorn

